

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maik Penn (CDU)**

vom 06. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Januar 2020)

zum Thema:

Schiedsleute in den Berliner Bezirken – Unbekannt, unbenannt und geringgeschätzt?

und **Antwort** vom 22. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Jan. 2020)

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21967

vom 6. Januar 2020

über Schiedsleute in den Berliner Bezirken – Unbekannt, unbenannt und geringgeschätzt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher Grundlage und mit welchem Verfahren werden Schiedsleute in Berlin benannt?

Zu 1.: Grundlage der Tätigkeit im Schiedsamt ist das Berliner Schiedsamtsgesetz (BlnSchAG) vom 7. April 1994 (GVBl. 1994,109) einschließlich der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften.

Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Schiedsperson für jeden Schiedsamtbezirk aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber. Die Möglichkeit, sich zu bewerben, wird durch die Bezirksämter jeweils im Vorfeld einer anstehenden Wahl öffentlich bekanntgemacht. Die ausgewählte Schiedsperson bedarf sodann noch der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts, in deren bzw. dessen Aufsichtsbezirk der Schiedsamtbezirk liegt.

2. Welche Voraussetzungen müssen diese erfüllen und welche amtlichen Überprüfungen werden vorgenommen?

Zu 2.: Schiedsperson kann jeder Erwachsene sein, der die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt, also insbesondere über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt und nicht unter Betreuung steht. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. § 2 Absätze 3 und 4 BlnSchAG sehen überdies noch folgende Sollvorschriften vor, von denen jedoch Ausnahmen möglich sind: Die Schiedsperson soll das 30. Lebensjahr vollendet haben, in dem Bezirk wohnen, dem der Schiedsamtbezirk angehört und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über das eigene Vermögen beschränkt sein. Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat. Weitere Voraussetzung für die Tätigkeit der Schiedsperson ist die Ableistung eines Amtseids gegenüber dem Präsidenten des Amtsgerichts, in dessen Aufsichtsbezirk der Schiedsamtbezirk liegt. Amtliche Überprüfungen beschränken sich auf die Feststellung des Vorliegens der genannten Voraussetzungen.

3. Welche Aufgaben und Kompetenzen haben Schiedsleute in Berlin und seinen Bezirken?

Zu 3.: Die Schiedspersonen führen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche sowie über nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre durch, sofern es sich nicht um eine Rechtsstreitigkeit handelt, die in die sachliche Zuständigkeit der Familien- oder Arbeitsgerichte fällt, es sich nicht um eine Streitigkeit wegen Verletzungen der persönlichen Ehre in den Medien handelt und es sich nicht um eine Streitigkeit handelt, an der Behörden oder Organe des Bundes, der Länder oder der Bezirke sowie Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind oder die deren Amtstätigkeit betreffen. Die Parteien sind im Schiedsverfahren zum Erscheinen im Schlichtungstermin verpflichtet. Gegen unentschuldig ausbleibende Parteien kann die Schiedsperson ein Ordnungsgeld verhängen. Sofern die Schlichtung erfolgreich ist, protokolliert die Schiedsperson einen Vergleich, aus dem eine Zwangsvollstreckung möglich ist.

Eine weitere Aufgabe des Schiedsamts liegt im strafrechtlichen Bereich. Das Schiedsamt ist in Berlin Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Absatz 1 der Strafprozessordnung. Diese Norm sieht vor, dass in denjenigen Fällen, in denen eine durch eine Straftat Verletzte oder ein Verletzter Privatklage erheben will, in Fällen des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung, der Verletzung des Briefgeheimnisses, der Körperverletzung, der Bedrohung oder der Sachbeschädigung zuvor einen Sühneversuch mit der oder dem Beschuldigten durchführen muss. Die Durchführung dieses Schlichtungsverfahrens zwischen Täter- und Opferseite fällt in die Zuständigkeit des Schiedsamts.

4. Wo erhalten Interessierte an so einer Funktion entsprechende Informationen, wie wird die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten eines Schiedsverfahrens informiert und wie sieht dieses allgemein aus?

Zu 4.: An einem Schiedsamt interessierte Personen können Informationen im Bezirksamt des Wohnsitzes persönlich oder telefonisch erhalten und sich zudem über die Internetauftritte der Bezirke informieren. Auslagen, Aushänge und Auskünfte gibt es auch in den Bürger- und Ordnungsämtern, in den Rathäusern, den Polizeiabschnitten und den Amtsgerichten. Im Wartefernsehen der Bürgerämter wird auf das Schiedsamt aufmerksam gemacht. Im Internet wird zusätzlich der Flyer „vertragen statt klagen“ angeboten, der weiterführende Informationen enthält. Auch finden sich Hinweise auf das Schiedsamt in allgemeinen Informationsbroschüren der Bezirke. Die Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeit der Durchführung von Schiedsverfahren erfolgt zudem durch die Landes- und Bundesvereinigung des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen. Vereinzelt halten Schiedspersonen auch Informationssprechstunden ab. Die Schiedspersonen im Bezirk Spandau präsentieren sich zudem jährlich bei der Veranstaltung „Soziales, Gesundes und Internationales Spandau“. Der Ablauf des Schiedsverfahrens ergibt sich im Einzelnen aus den §§ 20 bis 41 BlnSchAG.

5. Wie hoch lag der Bedarf von Schiedsleuten jährlich in Berlin seit 2011? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.)

6. Wie viel vom Bedarf wurde jährlich seit 2011 jeweils abgedeckt, worin lagen die Gründe, wenn der Bedarf nicht gedeckt wurde? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.)

Zu 5. und 6.: Der Bedarf an Schiedsleuten bestimmt sich in Berlin nicht nach dem Fallaufkommen, sondern ist von dem Gedanken getragen, in der Fläche Berlins gut erreichbar und präsent zu sein, so dass die Schiedspersonen in ihrem Schiedsamtsbezirk die Gegebenheiten vor Ort kennen. Würde der Bedarf an dem Fallaufkommen orientiert, müsste die Zahl der Schiedsleute deutlich niedriger sein. Die 68 Schiedsleute hatten beispielsweise im Jahr 2017 insgesamt 186 Anträge zu bearbeiten, wobei es zu 172

Schlichtungsverhandlungen kam (ca. 2,5 pro Schiedsperson pro Jahr). 2018 waren es noch weniger (161 Anträge, 129 Schlichtungsverhandlungen, d. h. 1,9 pro Schiedsperson pro Jahr).

Die Zahl der Schiedspersonen in den einzelnen Bezirken hat sich seit 2011 wie folgt entwickelt:

Bezirk	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018*
Charlottenburg-Wilmersdorf	8	8	8	8	8	8	8	8
Friedrichshain-Kreuzberg	4	4	4	4	4	4	4	3**
Lichtenberg	7	7	7	6	6	6	6	6
Marzahn-Hellersdorf	6	4	3	3	3	3	3	3
Mitte	7	6	6	6	6	6	6	6
Neukölln	6	6	6	6	6	7	7	7
Pankow	11	11	11	11	11	11	11	11
Reinickendorf	3	3	3	3	3	3	3	3
Spandau	7	7	4	4	4	4	4	4
Steglitz-Zehlendorf	7	7	7	7	7	7	7	7
Tempelhof-Schöneberg	5	5	5	5	5	5	3	3
Treptow-Köpenick	6	6	6	6	6	6	6	6
gesamt	77	74	70	69	69	70	68	68

* Die Zahlen für 2019 liegen noch nicht vor.

**Wegen des geringen Fallaufkommens werden zwei Schiedsgerichtsbezirke bis auf weiteres in einer Hand bearbeitet, es bleibt jedoch bei vier Schiedsgerichtsbezirken in Friedrichshain-Kreuzberg.

Der Bedarf wurde in allen Bezirken jeweils voll gedeckt. Vakanzen entstanden regelmäßig nur für eine Übergangszeit nach dem Ausscheiden einer Schiedsperson, bis das Verfahren zur Wahl der Nachbesetzung abgeschlossen war, sofern nicht entschieden wurde, die Vakanz aufgrund des geringen Fallaufkommens nicht mehr nachzubeseetzen. Dies erklärt das leichte Absinken der Anzahl der Schiedspersonen.

7. Wie viele Schiedsleute wurden insgesamt in den Berliner Bezirken jährlich seit 2011 benannt, wie viele sind im Vergleich dazu jährlich ausgeschieden und wie hoch lag jährlich die Gesamtanzahl der Schiedsleute? (Bitte für jeden Bezirk einzeln aufschlüsseln, ebenso die jeweiligen Maßnahmen zur Gewinnung neuer Schiedsleute.)

Zu 7.: Die Gesamtzahl der Schiedsleute ergibt sich aus der Antwort zu Frage 6. Als Maßnahme zur Gewinnung neuer Schiedsleute erfolgte jeweils die Ausschreibung von freiwerdenden Schiedsgerichtsstellen. Die Bekanntgabe erfolgt über die Ausschreibung im Amtsblatt für Berlin. Zu den weiteren Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Aus der folgenden Übersicht ergibt sich, in welchem Jahr in einem bestimmten Bezirk eine Schiedsperson ausschied (Minus-Wert) und wann eine neue hinzukam (Plus-Wert).

Bezirk	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Charlottenburg-Wilmersdorf		-1/+1				-1/+1		-2/+2	-1/+1	
Friedrichshain-Kreuzberg			-1	+1			-1	-1/+1		
Lichtenberg	-2	+2								
Marzahn-Hellersdorf	-1		-1					-1		+1
Mitte	-1	-2/+2	-1/+1	-1	-1		-2/+2	+2		
Neukölln			-1	+1		-2/+2	-1/+1	-1/+1		
Pankow	+1				-2/+2		-3/+2	-1/+2		
Reinickendorf		-2/+2	-1/+1				+2	-1		

Spandau	-3/+3	-1	-2	-1/+1	-1/+1	-1/+1	-2/+2			-1
Steglitz-Zehlendorf		-2/+2	-2/+2	-3/+3			-2/+2	-2/+2	-2/+2	
Tempelhof-Schöneberg					-3/+1		-1/+2			
Treptow-Köpenick		-3	+3	-4	-1/+4	+1	-2/+1	+1	-2	+1

8. Welche Aufwandsentschädigung oder sonstige Zuwendungen bekommen Schiedsleute in Berlin? Wird diese einheitlich gewährt, wann wurde diese zuletzt angepasst und welche Anpassungen sind wann geplant?

Zu 8.: Die Schiedspersonen erhalten für die Bereitstellung und Wartung eigener Räume (sofern sie also keine Räumlichkeiten des Bezirksamtes für ihre Schiedstätigkeit nutzen) eine monatliche Entschädigung in Höhe von 48,57 € nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (DVO-BezVEG). Letztmalig wurde die Aufwandsentschädigung durch die Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an die Währungsumstellung auf Euro vom 29. Mai 2001 modifiziert, indem die Angabe 95 DM durch die Angabe 48,57 EUR ersetzt wurde.

In Kürze soll die DVO-BezVEG durch die 13. Änderungsverordnung modifiziert werden, wobei die Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen auf 69 EUR erhöht werden soll. Ferner fließt den Schiedspersonen nach §§ 49 Absatz 2, 46 BlnSchAG die Hälfte der erhobenen Gebühren zu (die Gebühr liegt pro Verfahren zwischen 10 und 38 Euro). Die Bezirke tragen außerdem die Sachkosten der Schiedspersonen, wozu auch der Bezug der Schiedsamszeitung und Fortbildungen gehören.

Berlin, den 22. Januar 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung